



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Dorferneuerung Jena Nordwest - Krippendorf, Lützeroda und Vierzehnheiligen

58

58

Beschlüsse der Ausschüsse

Förderung des Projektes „Lebensmittellieferdienst für Corona-Risikopatienten“ der Jenaer Tafel

59

59

Öffentliche Bekanntmachungen

Ausschusssitzungen

60

60

Verschiedenes

Nachhaltigkeitsprämie des Bundes für Waldeigentümer

60

60

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 18. Februar 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. Februar 2021)

Beschlüsse des Stadtrates

Dorferneuerung Jena Nordwest - Krippendorf, Lützeroda und Vierzehnheiligen

- beschl. am 28.01.2021, Beschl.-Nr. 20/0732-BV

001 Die Ortsteile Krippendorf, Lützeroda und Vierzehnheiligen sollen ab 2023 Förderschwerpunkte der Dorferneuerung werden.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Fördermittelantrag für die erste Stufe der Dorferneuerung, die Erstellung einer Gemeindlichen Entwicklungsplanung, für das Förderjahr 2021 zu stellen.

Begründung:

Ausgangslage

Neben der Kernstadt und urbanen Stadtteilen gehören zu Jena eine ganze Reihe dörflicher Ortsteile, die ein agrarisch geprägtes Umfeld aufweisen und ihr ländliches Ortsbild bewahrt haben. Es gilt, diese Ortsteile zu erhalten und mit ihrer spezifischen Identität fortzuentwickeln. Die Dorferneuerung ist ein Förderinstrument für ländliche Ortschaften.

Ziel der Dorferneuerung ist es, die Entwicklung vitaler Dörfer und Gemeinden mit Fördermitteln zu unterstützen. Neben einer nachhaltigen Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse gehört dazu der Erhalt dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz.

Das Bild eines Dorfes spiegelt sich im Ortskern wider. Die Ortskerne geben den Dörfern Profil und Identität. Aber gerade hier finden die stärksten Änderungs- und Schrumpfungsprozesse statt.

Dem schleichenden Niedergang der so ortsbildprägenden Ortskerne und der Zersiedelung soll mit der konsequenten Ausrichtung auf die Innenentwicklung begegnet werden. Daher hat das Förderprogramm der Dorferneuerung seinen Fokus auf die Innenentwicklung der historisch überkommenen dörflichen Ortskerne gerichtet.

Entsprechend der Förderrichtlinie der Dorferneuerung werden heute in der Regel keine Einzeldörfer mehr gefördert, sondern Dorfgruppen von mindestens 3 Ortschaften. Daher wurden mit Krippendorf, Lützeroda und Vierzehnheiligen Ortsteile ähnlicher dörflicher Charakteristik und in räumlichem Zusammenhang als Förderschwerpunkt vorgesehen.

Die 3 Ortsteile haben viele Gemeinsamkeiten und ähnliche Rahmenbedingungen. Seit 1994 sind sie Ortsteile von Jena. Sie liegen nordwestlich der Kernstadt auf dem Hochplateau der Ilm-Saale-Ohrdrüfer Platte. Dieser Landschaftsraum wird aufgrund fruchtbarer Böden und relativ flacher Topographie intensiv ackerbaulich genutzt. Die drei Dörfer haben ihre dörfliche Baustruktur sehr weitgehend bewahrt.

Für die drei Ortschaften ist in den nächsten Jahren der Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung und die Verlegung eines Abwassernetzes vorgesehen. Es besteht Sanierungs- bzw. Herstellungsbedarf bei der Infrastruktur im öffentlichen Raum: Straßen – Fahrbahnen und

Gehwege, Wasser, Elektro und Internet. Außerdem müssen die Bushaltestellen barrierearm ausgebaut werden.

Da in der wachsenden Großstadt Jena hohe Nachfrage nach Wohnraum herrscht, strahlt diese in die ländlichen Ortsteile der Stadt und ins Umland aus. Daher gibt es in den drei Ortschaften keinen strukturellen Leerstand. Dementsprechend ist der private Gebäudebestand häufig in gutem Zustand. Die Gehöfte in den historischen Ortskernen weisen aber stärker Sanierungsrückstände in den Nichtwohngebäuden – ehemaligen Ställen und Scheunen – auf. Hier kann die Dorferneuerung die Aktivierung und Umnutzung erhaltenswürdiger Bausubstanz initiieren.

In den drei Ortschaften wurden – anders als in anderen ländlichen Ortsteilen – nach 1990 keine neuen Wohngebiete ausgewiesen und entwickelt. Die bauliche Entwicklung beschränkte sich auf Bestandserhalt und die Nutzung weniger Baulücken. Daher haben diese Orte stabile Einwohnerzahlen, während die benachbarten Orte Issersted und Cospeda ihre Einwohnerzahlen und die Größe der Ortslagen jeweils vervielfacht haben.

Ablauf und Verfahren

Die Richtlinie Dorferneuerung sieht ein zweistufiges Verfahren vor:

In den Ortsteilen soll 2021 als erste Stufe die **Gemeindliche Entwicklungsplanung** beauftragt werden. Dazu muss bis 15.1.2021 der Fördermittelantrag gestellt werden.

Sobald ein positiver Bescheid vorliegt, soll die Planung beauftragt werden. Grundlage sind die Honorarangebote, die schon Bestandteil des Fördermittelantrags sind. Im Prozess der gemeindlichen Entwicklungsplanung werden die Ortsteile intensiv einbezogen. Es wird einen Moderationsprozess durch ein zertifiziertes Büro geben.

Die Gemeindliche Entwicklungsplanung ist Grundlage für den Antrag auf **Anerkennung als Förderschwerpunkt**, der bis 31.5.2022 zu beantragen ist. Im Erfolgsfall sind die Ortsteile dann ab 2023 für 5 Jahre Förderschwerpunkt (bis 2027). In dieser zweiten, investiven Phase werden die in der Gemeindlichen Entwicklungsplanung herausgearbeiteten Vorhaben im öffentlichen und privaten Bereich umgesetzt. Begonnene Investitionen können noch 2 weitere Jahre lang abgeschlossen werden.

Die Förderung der Dorferneuerung ist geregelt in der Förderrichtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (ILE/REFIT).

Zwendungsfähig im Rahmen der Dorferneuerung sind öffentliche und private Vorhaben, hier u.a. Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern, dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Umnutzung dörflicher Bausubstanz, außerdem Planung, Beratung, Betreuung und Moderation.

Die Gemeindliche Entwicklungsplanung wird bis zu 75 % bezuschusst. Kommunale investive Vorhaben werden mit 65 % gefördert, private mit 35 %.

Zielstellungen und denkbare Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

Im 2015 wurde durch den Stadtrat das „**Entwicklungskonzept Ländliche Ortsteile und historische Ortskerne**“ als Handlungsrahmen für insgesamt 17 ländliche Ortsteile und 6 historische Ortskerne beschlossen.

Für jeden Ortsteil wurde nach umfänglicher Analyse des aktuellen Entwicklungsstandes, der Stärken und Schwächen Leitbilder formuliert. Diese beziehen sich jeweils auf die Themenkomplexe Ortsgestaltung/kulturelle Identität, Umwelt und Gewerbe. Ortspezifisch wurden daraus jeweils Zielstellungen formuliert. Aus diesen leiten sich Maßnahmen ab, um die Zielstellungen zu erreichen. Die Maßnahmenvorschläge wurden mit Prioritäten unteretzt. Der ganze Prozess wurde in enger Abstimmung mit den Ortsteilen und den Bürgern vor Ort geführt.

Das Entwicklungskonzept ist nach wie vor Grundlage für die Entwicklung der dörflich geprägten Ortsteile. Dort noch offene Maßnahmen sind grundsätzlich im Rahmen der Dorferneuerung umsetzbar.

Folgende **Maßnahmen** sind nach jetzigem Kenntnisstand denkbar und können in der gemeindlichen Entwicklungsplanung weiter unteretzt und konkretisiert werden:

- Erneuerung der noch unsanierten Straßen- und Platzräume, hauptsächlich der Durchgangsstraßen, in Abstimmung mit der anstehenden Verlegung neuer Netze für Wasser/Abwasser. Damit ist der grundhafte Ausbau mit Neugestaltung der gesamten Straße möglich, die bisher fehlenden Gehwege können hergestellt werden, eine zum Dorf passende Gestaltung einschließlich der Nebenflächen ist möglich.
- Darin zu integrieren ist die ohnehin anstehende Erneuerung der Bushaltestellen in barrierearmen Standard.
- Ortsbildangepasste Sanierung von Bestandsgebäuden der Dorfkern mit ihrer Gehöft-Struktur. Dabei ist der Bedarf besonders bei Nebengebäuden (früheren Scheunen und Stallungen) erkennbar. Eine Aktivierung von Bestandsgebäuden insbesondere zum Wohnen (im Rahmen der baurechtlichen Zulässigkeit) stärkt die Ortsteile, deckt Wohnraumnachfrage und dient dem Erhalt der überlieferten Bausubstanz durch Nutzung.
- Ortsrandeingrünung und ökologische Aufwertung: Alle drei Orte haben noch einen mehr oder weniger deutlichen Grüngürtel aus Gärten und Obstwiesen. Die Dorferneuerung wird als Chance gesehen, diese Grünbereiche zu stärken, und störende Baulichkeiten einzugrünen (ehemalige LPG-Gebäude).
- Schlachtfeld von 1806: Aufwertung/Weiterentwicklung der Erinnerungsorte und Wege
- Alle drei Orte haben ein lebendiges Vereins- und Dorfleben. Die Dorferneuerung eröffnet Möglichkeiten, dies zu stärken – durch Fördermöglichkeiten wie durch den mode-rierten Prozess.

Außerdem sind Maßnahmen denkbar, die einzelne

Ortsteile betreffen.

Bisherige Schritte

Die Ortsteile Krippendorf, Lützeroda und Vierzehnheiligen wurden frühzeitig in die aktuellen Überlegungen zur Dorferneuerung einbezogen. Alle drei haben das **Interesse an der Aufnahme in die Dorferneuerung** artikuliert.

Die Stadtverwaltung hat in den letzten Monaten einen Fördermittelantrag für die erste Etappe zur Aufnahme der drei Ortsteile in die Dorferneuerung, die Gemeindliche Entwicklungsplanung, vorbereitet.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrates hat der Oberbürgermeister den Antrag zur Fristwahrung 15.1.2021 bereits beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum eingereicht. Es ist vorgesehen, den Beschluss dem Fördermittelgeber nachzureichen.

Beschlüsse der Ausschüsse

Förderung des Projektes „Lebensmittellieferdienst für Corona-Risikopatienten“ der Jenaer Tafel

- im Sozialausschuss beschl. am 16.02.2021, Beschl.-Nr. 21/0760-BV

001 Die Jenaer Tafel erhält für die Durchführung des Projektes „Lebensmittellieferdienst für Corona-Risikopatienten“ bis zu 7.800 €. Diese Mittel stehen im Bereich Armutsprävention aus dem Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.

002 Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

Begründung:

Die Jenaer Tafel unterstützt mit einem Lebensmittellieferdienst seit Mitte letzten Jahres Personen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht die reguläre Ausgabe des Tafelhauses nutzen können. Es handelt sich um alleinerziehende Eltern von Kleinstkindern, Schwangere und Alleinlebende aus gesundheitlichen Risikogruppen (s. Anlage).

Die Tafel stellt für diese Personen nach telefonischer Abstimmung Lebensmittelpakete zusammen, die durch ehrenamtliche Mitarbeiter in Zweierteams an 5 Tagen in der Woche ausgefahren werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter wurden durch die Kooperation mit dem Fanprojekt FCC Südkurve gewonnen.

Die bisherige Projektförderung durch die Aktion Mensch ist ausgelaufen.

Um die Lebensmittellieferungen für die oben beschriebene Personengruppe angesichts der anhaltenden Pandemie weiterhin zu gewährleisten, ist die Förderung in Höhe von bis zu 7.800 € für 2021

notwendig. Mit dieser Förderung werden die Ehrenamtszuschüsse zur Koordinierung und Durchführung des Lieferdienstes, die Verpackungsmaterialien sowie die Betriebskosten für das zur Verfügung gestellte Auto finanziert.

Die Fördersumme steht im Bereich Armutsprävention aus dem Haushaltsjahr 2020 noch zur Verfügung. Die Auszahlung der Mittel kann auch vor der Bestätigung des städtischen Haushaltes erfolgen, da es sich um Restmittel handelt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 04.03.2021, 17:00 Uhr, findet die nächste Sitzung Online-Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p> <p>Nach heutigem Stand wird die Sitzung online durchgeführt. Dazu wird rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Jena im Sitzungskalender (Sessionnet) unter https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender in der Rubrik »Ort der Sitzung« informiert.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB – J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade", Vorlage: 21/0745-BV 4. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade", Vorlage: 21/0746-BV 5. Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade", Vorlage: 21/0747-BV 6. Widmung der Amsterdamer Straße, Vorlage: 21/0765-BV 7. Widmung des westlichen Teils der Schillbachstraße, Vorlage: 21/0769-BV 8. Haushaltssicherung – Beleuchtung, Vorlage: 21/0750-BV 9. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 10. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Verschiedenes

Das Thüringer Forstamt Bad Berka informiert:

Nachhaltigkeitsprämie des Bundes für Waldeigentümer

Im Rahmen der Corona- Hilfen für die deutsche Wirtschaft und zur Unterstützung von Waldeigentümern bei der Bewältigung von Kalamitätsschäden in Waldflächen infolge der Dürrejahre 2018 – 2020 gewährt die Bundesregierung privaten und kommunalen Waldeigentümern mit mind. 1 ha Waldfläche eine einmalige Nachhaltigkeitsprämie (Bundeswaldprämie) von 100 €/ha.

Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist der Nachweis einer über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen. Diese wird dokumentiert durch:

- die Vorlage eines Zertifikats für den Forstbetrieb, z.B. von PEFC, FSC, Naturland, Demeter u.a. und eine Verpflichtung, die Waldflächen mindestens 10 Jahre nach den Richtlinien des jeweiligen Zertifikatgebers zu bewirtschaften
- der Nachweis der abgeschlossenen Unfall-Pflichtversicherung des Forstbetriebs bei der zuständigen Berufsgenossenschaft, dieses ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SLVFG)

Die Nachhaltigkeitsprämie wird über die Bundesbehörde Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) in Gülzow -Prüzen ausgereicht. Anträge können **ausschließlich Online** bei der FNR gestellt werden.

Interessierte Waldeigentümer finden weitere Informationen auf der Homepage der FNR bzw. auf der Webseite www.bundeswaldpraemie.de. Auf dieser Webseite stehen auch die Online-Anträge für die Bundeswaldprämie und können für die weitere Bearbeitung heruntergeladen werden.

Informationen zur Zertifizierung von Forstbetrieben finden sich auf dem Homepages der jeweiligen Zertifikatgeber, also z.B. PEFC-Deutschland oder FSC- Deutschland u.a.. Nach unserer Kenntnis stellen Zertifikatgeber Waldeigentümern eine kurzfristige Zertifikatserteilung in Aussicht, wenn der jeweilige Betrieb entsprechend der fachlichen Voraussetzungen nachhaltig bewirtschaftet wird und eine Verpflichtungserklärung des Waldeigentümers vorliegt.

Die Prämie steht ausschließlich im Jahr 2021 zur Verfügung und kann bis **30.09.2021** beantragt werden.

gez. Jan Klüßendorf
Forstamtsleiter

15.02.2021